



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bebauungsplanes Nr. 071 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“, Zum Regiopark Ecke Bahnüberführung verlängerte Jahnstraße im Ortsteil Hochneukirch hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 02.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 071 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“, Zum Regiopark Ecke Bahnüberführung verlängerte Jahnstraße im Ortsteil Hochneukirch beschlossen. Ziel des Verfahrens ist die Verbesserung der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Optimierung von Feuerwehrversorgung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 02.10.2019 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 02.10.2019 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

fentlich bekanntgemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 071 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ greift in bestehende Planrechte des im Jahre 2000 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr. 042 „Umsiedlung Holz“ ein. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 071 werden die Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 042, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071 überlagert werden, außer Kraft gesetzt und durch den Bebauungsplan Nr. 071 ersetzt.

Jüchen, den 04. Oktober 2019

Der Bürgermeister
Harald Zillikens

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bebauungsplan Nr. 071 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“, Zum Regiopark Ecke Bahnüberführung verlängerte Jahnstraße im Ortsteil Hochneukirch

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 02.10.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 071 gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ liegt im Norden der Ortschaft Hochneukirch unmittelbar zwischen den Ortsteilen Holz und Otzenrath/Spenrath. Der Geltungsbereich wird im Nordwesten durch die Bahnüberführung verlängerte Jahnstraße aus Otzenrath/Spenrath kommend begrenzt. Im Südwesten grenzt die Straße Zum Regiopark, im Nordosten die Bahnstrecke Mönchengladbach – Köln den Planbereich ab. Im Südosten des Geltungsbereiches beginnt der Versorgungsstandort Nordring.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes